

Informationsblatt Schulpflichtverletzungen

Sept.2024

Wie im Elternbrief ausgeführt, muss die Schule vom Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers ohne Aufschub informiert werden (§ 9, Schulpflichtgesetz).

- 1) Bei folgenden Verwaltungsübertretungen **muss** eine Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt erfolgen (Anzeigespflicht § 24 Abs 4 SchPflG):
 - **Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen Schulpflicht**

Im folgenden Fall **kann** eine Verwaltungsstrafanzeige erfolgen:

- Bei zeitlich geringerer (weniger als 4 Schultage der neunjährigen Schulpflicht), aber schwerwiegender Schulpflichtverletzung (zB wenn der Schulpflichtverletzung unmittelbar eine gezielte Maßnahme/Verwarnung vorangegangen ist)

Voraussetzung:

- Ausschlaggebend sind volle Unterrichtstage
- Das Fernbleiben erfolgt unentschuldigt/ ungerechtfertigt

- 2) Bei **nicht mehr schulpflichtigen Schüler:innen** gilt: (§ 45 Abs 5 SchUG)

Es erfolgt eine automatische Abmeldung vom Schulbesuch, wenn

- Die Schülerin/der Schüler **mehr als eine Woche** oder **fünf nicht zusammenhängende Schultage** oder **30 Unterrichtsstunden in einem Schuljahr ungerechtfertigt** der Schule fernbleibt.

In diesem Falle ergeht eine Mitteilung über die Rechtfertigungsgründe für das Fernbleiben binnen einer Woche; trifft diese Mitteilung des Schülers/der Schülerin binnen einer Woche nicht bei der Schule ein, ist er/sie automatisch vom Schulbesuch abgemeldet.

Zur Erinnerung:

In unserer Hausordnung finden sich im Anhang A die lt. Gesetz zulässigen Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung vom Schulbesuch. Das bedeutet, dass bei jeder Entschuldigung ein Rechtfertigungsgrund angegeben werden muss – **und eine Stunde nur dann als entschuldigt gilt, wenn der Rechtfertigungsgrund den gesetzlichen Grundlagen entspricht.**

HR Dir. Mag. Karin Dobler-Kreibich